

Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entscheidung des *Reichs finanzhofs* einzuholen. Es übersendet die Akten dem *Reichsfinanzhof*. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

(3) Weicht die Entscheidung des *Reichs finanzhofs* von der rechtskräftigen Entscheidung des *Finanzamts* oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 222 Abs. 1 und § 224 gelten entsprechend.

Anm. : Vgl. hierzu Urteil des OG vom 22. Januar 1952 (III S. 183). Wegen „Finanzamt“ vgl. Anm. zu § 396.

§ 469

(1) Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheid festgesetzte Strafe nicht gebunden.

(2) Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des *Finanzamts* entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 396.

§ 470

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Werts nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des *Finanzamts* die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das *Finanzamt* übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das für die Eröffnung